

Universität Leipzig  
Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften

# **Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Arabistik und Islamwissenschaft an der Universität Leipzig**

Vom 4. August 2016

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 (Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 – HBG 2015/2016) vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Universität Leipzig am 28. Januar 2016 folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Arabistik und Islamwissenschaft erlassen.

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung**

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Arabistik und Islamwissenschaft gehört eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.
- (2) Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung ist, zu ermitteln, ob der/die Bewerber/in über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang Arabistik und Islamwissenschaft erwarten lassen.

## § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss im Fach Arabistik oder Islamwissenschaft oder einen Abschluss in einem anderen B.A.-Studiengang, wobei mindestens 60 Leistungspunkte aus dem Fach Arabistik und Islamwissenschaft absolviert sein müssen, oder einen Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann, vorlegt.
- (2) Mit der Anmeldung zur Eignungsfeststellungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:
  - ein tabellarischer Lebenslauf,
  - ein Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 17 SächsHSFG (insbesondere allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, jeweils in Kopie,
  - ein Nachweis über vertiefte Kenntnisse in der Lexik, Morphologie und Syntax des Modernen Hocharabischen in Wort und Schrift (entsprechend dem Niveau des Lehrbuchs des modernen Arabisch (Krahl et al.)) und Englischkenntnisse entsprechend dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens
  - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann,
  - gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika oder ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten
  - Eignungsbewerbungsschreiben gemäß § 4 Abs. 2.
- (3) Die Bewerbung muss spätestens zwei Wochen vor dem nach § 6 Abs. 1 festgesetzten Termin schriftlich im Orientalischen Institut der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften eingereicht werden.
- (4) Hat der/die Bewerber/in in einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt, wird diese anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

## § 3 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied, die vom zuständigen Prüfungsausschuss der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften gewählt und

durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses bestellt werden. Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung.

- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Eignungsfeststellungsprüfung sachgerecht ist, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Eignungsfeststellungsprüfung sachgerecht ist. Die Beteiligung von einem/einer Studierendenvertreter/Studierendenvertreterin mit beratender Stimme ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.
- (4) Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 4 Verfahren zur Eignungsfeststellungsprüfung**

- (1) Die Eignungsfeststellung wird einmal jährlich durchgeführt.
- (2) Die Eignungsprüfung erfolgt durch ein schriftliches Eignungsbewerbungsschreiben. Das Eignungsbewerbungsschreiben muss die Angabe enthalten, für welchen Schwerpunkt der Arabistik (Kultur und Geschichte, Arabische Sprach- und Übersetzungswissenschaft, Islamisches Recht) sich der/die Kandidat/in interessiert. Insbesondere ist die Zielsetzung des Masterstudienganges auszuführen und in Bezug auf die geplanten Schwerpunkte darzustellen. Weiterhin ist eine Darlegung, welche spezifischen Kenntnisse aus dem vorausgegangenen Bachelorstudium eingebracht werden können, erwünscht. Das Eignungsbewerbungsschreiben soll 400 Wörter nicht überschreiten.

- (3) Mit der Einreichung des Eignungsbewerbungsschreibens nach Absatz 2 hat der/die Bewerber/in zu versichern, dass er/sie das Schreiben eigenverantwortlich und ohne Beteiligung Dritter verfasst hat.
- (4) Die Prüfungskommission prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Masterstudiengang Arabistik und Islamwissenschaft geeignet erscheint. Für die Bewerbung werden insbesondere die bislang erbrachten Studienleistungen und das Eignungsbewerbungsschreiben herangezogen. Die Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen.
- (5) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Kommission auf Grund der eingereichten Unterlagen, insbesondere der Hochschulzugangsberechtigung und den sonstigen bereits erbrachten Studienleistungen und der Bewertung der Bewerbungsbegründung im Antragsschreiben nach Absatz 2 und § 2 Abs. 2, davon überzeugt ist, dass die/der Studienbewerber/in durch die nachgewiesenen Kenntnisse über einen individuellen Leistungsstand verfügt, der es ihm/ihr erlaubt, am Masterstudiengang Arabistik und Islamwissenschaft erfolgreich teilzunehmen.
- (6) Das Ergebnis der Eignungsfeststellung soll sechs Wochen nach Einreichung der Bewerbungsunterlagen vorliegen und bekannt gegeben werden.
- (7) Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist zu protokollieren. Die Protokolle sind von den beteiligten Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen und beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

## **§ 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung**

- (1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung erhält der/die Bewerber/in einen schriftlichen Bescheid. Ablehnende Bescheide, auch der Bescheid über die Nichtzulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung, werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellungsprüfung hat eine Geltungsdauer von in der Regel zwei Jahren.
- (3) In begründeten Fällen, insbesondere im Fall von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst, kann diese Frist auf Antrag um ein Jahr auf eine Geltungsdauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.
- (4) Die erfolgreiche Eignungsfeststellungsprüfung ist nicht mit einer Immatrikulationszusage verbunden.
- (5) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der

Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss für die regionalwissenschaftlichen Fächer der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften einzulegen.

- (6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

## **§ 6 Termine und Wiederholung**

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal jährlich im Orientalischen Institut der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften statt. Der Termin für die Einreichung der Unterlagen und des Bewerbungsschreibens wird spätestens drei Monate vor dem maßgeblichen Termin in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Ein Nachholtermin wird nur auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission für solche Bewerber/innen vergeben, die nachweislich aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, längerfristige Auslandsaufenthalte sowie Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst an der Teilnahme zum regulären Termin verhindert sind. Der wichtige Grund ist dem/der Vorsitzenden der Kommission unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann zum Nachweis ein behördliches, ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (3) Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

## **§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung**

- (1) Die Eignungsfeststellungsordnung tritt am 01. April 2016 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Gleichzeitig tritt die Eignungsfeststellungsordnung des Masterstudiengangs Arabistik vom 08. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 32, S. 46 bis 51) außer Kraft.
- (3) Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften am 17. November 2015 beschlossen. Die Eignungsfeststellungsordnung wurde am 28. Januar 2016 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 4. August 2016

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin